

Trainerordnung des Österreichischen Basketballverbandes

§ 1 Ausbildungsgrundlage

(1) Grundlage der Ausbildung sind die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Basketball- Lehrwarte und Basketballtrainer sowie die von der Bundessportorganisation und den Landessportorganisationen herausgegebenen Richtlinien für die Übungsleiterausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Trainerreferent hat sowohl eine Liste an Vortragenden, welche in der Ausbildung der Trainer in allen Ausbildungsstufen zum Einsatz kommen als auch einen Ausbildungsplan für alle Ausbildungsstufen zu erstellen, die nach diesem Plan abzulaufen haben.

§ 2 Ausbildung zum Übungsleiter

(1) Die Ausbildung zum Übungsleiter wird vom ÖBV oder im Einvernehmen mit dem Trainerreferenten des ÖBV von einem Landesverband ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 60 Einheiten zu je 45 min für eine D - Lizenz, sowie eine weitere Zusatzausbildung von 20 Stunden zum Erhalt einer C- Lizenz. Die Teilnahme setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres und die vom Kursleiter zu überprüfende ausreichende Beherrschung der Basketballgrundschule voraus. Die Ausbildung zur D – Lizenz und C – Lizenz können gemeinsam in einem Kurs abgehalten werden.

(2) In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit den vom ÖBV vorgesehenen vom Trainerreferenten des ÖBV als Übungsleiterausbildung anerkannt werden, wenn den Bestimmungen des ÖBV sinngemäß entsprochen wurde.

(3) Der Trainerreferent des ÖBV erstellt eine Liste aller möglichen Vorsitzenden der Prüfungskommission, die alle staatlich geprüfte Trainer für Basketball sein müssen. Der Trainerreferent des ÖBV wählt aus dieser Liste den Vorsitzenden der Prüfungskommission aus. Der Vorsitzende der Prüfungskommission nominiert die Prüfer und hat den gesamten Ablauf der Abschlussprüfungen zu überwachen.

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie dem Nachweis des Eigenkönnens. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.

2. Das Eigenkönnen ist in einer eigenen Prüfung nachzuweisen. Es ist nach 3 Kategorien zu bewerten: „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

3. Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundesanstalten für Leibeserziehung gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.

4. Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung 1x nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach 6 Wochen wiederholt werden.

5. Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbildungsveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschriften in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.

6. Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des durchführenden LV ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.

7. Dem Trainerreferenten und dem Büro des ÖBV ist eine Ergebnisliste mit den persönlichen Daten der Absolventen umgehend in elektronischer Form zu übermitteln

4) Der Trainerreferent des ÖBV ist befugt, in Abstimmung mit dem Trainerrat und dem Sportfachrat, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfangs der einzelnen Fächer festzulegen. Der Ausbildungsveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem Trainerreferenten des ÖBV fest.

(5) Die Ausschreibung zu einer Übungsleiterausbildung ist durch den Ausbildungsveranstalter im Einvernehmen mit dem Trainerreferenten des ÖBV zu erstellen sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. in den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen. Die Vorankündigung sollte am Saisonbeginn über die LV Informationsmedien und im Internet veröffentlicht werden.

Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:

1. Ort, Datum und Zeitplan;
2. Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die ehrbeauftragten;
3. Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmevoraussetzungen;
4. Kurskosten für die Teilnehmer;
5. Meldeadressen und Meldeschluss;
6. Anlaufstelle für Auskünfte;
7. Inhalte der Ausbildung (Fächer);
8. Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;
9. Anmeldeformular;
10. Datum der Ausschreibung;
11. Quartieradressen.

(6) Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer für Basketball und insbesondere der Absolventen der Diplomtrainerausbildung und sportwissenschaftlicher Studienrichtungen vom veranstaltenden LV bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc, Bedacht zu nehmen. Eine aktuelle Referentenliste ist vom Trainerreferenten des ÖBV in Absprache mit dem Trainerrat, der Interessensvertretung der Trainer und den Trainerreferenten der Länder zu erstellen. Für die Schiedsrichterausbildung ist lt. SO/ÖBV der zuständige LV-Schiedsrichterreferent verantwortlich, welcher auch die entsprechenden Referenten nominiert.

§ 2a Entschädigung der Kursreferenten

Kursreferenten haben Anspruch auf Honorare, Diäten und Fahrtkosten nach GebO/ÖBV.

§ 3 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor erfolgt durch eine Bundesanstalt für Leibeserziehung in Zusammenarbeit mit dem Trainerreferenten des ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).

Die Teilnahme setzt voraus:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. die positive Absolvierung des Übungsleiter-Kurses
3. eine Vereinsbestätigung über den Einsatz und die Dauer als Mitarbeiter eines Trainers oder als C-Trainer in der Dauer von mindestens einem Jahr.

§ 4 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer erfolgt durch eine Bundesanstalt für Leibeseziehung in Zusammenarbeit mit dem Trainerreferenten des ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).

Die Teilnahme setzt voraus:

1. die Vollendung des 20. Lebensjahres;
2. die Absolvierung der staatlichen Instruktorenprüfung für Basketball mit wenigstens gutem Erfolg oder bei Beurteilung „bestanden“ eine mindestens dreijährige Tätigkeit als B-Trainer
3. den positiven Abschluss der ersten beiden Semester der Trainerausbildung (Grundkurs) oder (für Sportstudenten) den Nachweis der einschlägigen Prüfungen.

§ 5 Qualifikation

Wer im Bereich des ÖBV, eines Landesverbandes oder Vereines einen Basketball-Übungsbetrieb leitet, erhält entsprechend seinem Ausbildungsnachweis folgende Qualifikation:

- A-Trainer staatliche Trainerprüfung für Basketball (A – Lizenz)
- B-Trainer staatliche Instruktorenprüfung für Basketball (B – Lizenz)
- C-Trainer Übungsleiterprüfung (C – Lizenz)
- D-Trainer Übungsleiterprüfung (D – Lizenz)

§ 6 Fortbildung

(1) Fortbildungsveranstaltungen werden nur aus den Bereichen

**Basketballspezifische Fortbildung, Pädagogik, Sportpsychologie,
Trainingswissenschaft und Sportmedizin**

anerkannt, sofern diese einen Mindestumfang von 6 Einheiten à 45 Min. haben.

(2) Für lizenzierte Trainer ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen binnen 12 Monaten, erstmals beginnend ab 1. Juni 2010, gegenüber dem ÖBV nachzuweisen.

Für A-Trainer sind nur A wertige Fortbildungen anzuerkennen; für alle anderen Lizenzen können Fortbildungen aller Kategorien angerechnet werden.

(3) Fortbildungen zum Erhalt einer Lizenz sind erstmals für die Saison 2009/2010 gegenüber dem ÖBV nachzuweisen.

(4) Inhaber einer Trainerlizenz sind berechtigt, die von den Landesverbänden, der ABL bzw. AWBL und dem ÖBV ausgeschriebenen Veranstaltungen zur Trainerfortbildung zu besuchen, sofern nicht ausdrücklich anders in der Ausschreibung definiert. Fortbildungen werden nach deren Inhalten klassifiziert in D, C, B und A Kategorie. Fortbildungen und deren Zuordnung werden auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht. Bei allen anderen Fortbildungen ist die Zustimmung durch den Trainerreferenten nach Vorlage der Fortbildungsunterlagen für eine Anerkennung notwendig.

(5) Die Landesverbände sind verpflichtet, für die Bereiche B und C die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen durchzuführen. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, BSO, LSO und IMSB durchgeführt werden.

(6) Die ÖBV ist verpflichtet, für den Bereich A die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in

Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, BSO, LSO, IMSB und den Dachverbänden durchgeführt werden.

(7) Die Ausschreibung einer Fortbildungsveranstaltung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Trainerreferenten des ÖBV zu erstellen sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen. Die Vorankündigung ist am Saisonbeginn über die LV Informationsmedien und im Internet zu veröffentlichen.

(8) Es werden alle einschlägigen Fortbildungen von bekannten Anbietern grundsätzlich anerkannt. Im Zweifelsfall sind die Kosten der Überprüfung vom Antragsteller zu übernehmen.

(9) Eine Lösung einer Lizenz ist nach einer Inaktivzeit von 4 Jahren erst nach Absolvierung eines Auffrischkurses im Ausmaß von 12 Lehreinheiten (à 45 Minuten) möglich.

§ 7 Trainer- & Coachlizenz

Die Erteilung einer Trainerlizenz erfolgt durch den Trainerreferenten des ÖBV auf Grund der erworbenen Zeugnisse. Entsprechende Anträge sind von den Bewerbern im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) unter Beibringung der erforderlichen Daten/Unterlagen (Zeugnis, gültiger Fortbildungsnachweis, persönliche Daten, elektronisches Lichtbild, Bestätigung über geleistete Trainertätigkeit) einzubringen.

§ 7a Vorzeitige Ausstellung einer Lizenz

(1) Der Antrag auf vorzeitige Ausstellung einer Lizenz ist nicht mehr möglich.

(2) Die Vereine sind für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch ihre Trainer verantwortlich. Sie haften für Verstöße gegen diese Bestimmungen.

(4) Die Landesverbände und ABL bzw. AWBL haben für die Kontrolle und Einhaltung der Lizenzbestimmungen bei allen Spielen zu sorgen.

(5) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Trainerreferenten oder dem von ihm Beauftragten ist auf Anfrage eine Kopie des Spielberichts zu schicken. Etwaige auftretende Lizenzvergehen werden zur Anzeige gebracht.

(6) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Trainerreferenten oder dem von ihm Beauftragten ist es möglich, bei jedem Spiel, bei dem Trainerlizenzbestimmungen einzuhalten sind, Kontrollen der Angaben vorzunehmen.

(7) Bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen kann der Trainerreferent des ÖBV die Lizenz aussetzen. Im Falle einer Aussetzung ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung des ÖBV vom Trainerreferenten vorzulegen. Das Präsidium kann bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen durch Beschluss die Lizenz entziehen

§ 8 Mindestlizenzanforderungen

(1) Mannschaften müssen im Trainingsbetrieb und bei Meisterschaftsspielen von Trainern bzw. Coaches mit folgender Mindestqualifikation betreut werden:

1. ABL- bzw. AWBL-Mannschaften, 2. Bundesliga (für die Saison 2013/14 genügt B-Lizenz) Auswahlmannschaften des ÖBV: A-Trainer
2. 2. Bundesliga-Damen, U16 und U19-Mannschaften, Bundesländercupmannschaften, Auswahlmannschaften der Landesverbände: B-Trainer

3. U14 Mannschaften: C-Trainer
4. U8, U10 und U12 Mannschaften: D Trainer

(2) Die Coaches bzw. Ass-Coaches müssen sich vor dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter oder Kommissar durch eine aktuell gültige Trainerlizenz ausweisen. Entspricht die Lizenz nicht der Bestimmung des Abs. 1 oder wird keine Lizenz vorgelegt, ist dies vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

(3) Ausnahmen können vom Verein vor dem 31.05. beim ÖBV Vorstand für die kommende Saison beantragt werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

§ 8a Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen

Verstöße werden in § 13 Abs. 8 der GebO/ÖBV geregelt.

§ 9 Anerkennung der Trainerausbildung von EWR-Staatsbürgern

(1) Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse bzw. deren Gleichstellung mit österreichischen Ausbildungen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ansuchen mit auf Deutsch übersetzten Ausbildungsnachweisen sind beim ÖBV Trainerreferenten einzubringen.

(2) Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim Trainerreferenten des ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis D verliehen werden.

(3) Die Kosten für das Anerkennungsverfahren gemäß §§9 und 9a beträgt 250 € und sind vom Ansuchenden zu tragen. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt erst, wenn die Kosten beim ÖBV gezahlt sind.

§ 9a Anerkennung von Nicht-EWR-Staatsbürgern

(1) Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim Trainerreferenten des ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis d verliehen werden.

(2) Ansuchen mit auf Deutsch übersetzten Ausbildungsnachweisen sind beim ÖBV Trainerreferenten einzubringen.

Eine Lizenz ist zu erteilen, wenn die ausländische Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist, oder eine kommissionelle Prüfung über die, in der ausländischen Ausbildung nicht enthaltenen Lehrinhalte der Ausbildungsstufe abgelegt wird. Die Kosten dieser Prüfung sind vom Kandidaten zu tragen.

§ 10 Trainerentschädigung

Vom ÖBV oder von einem Landesverband beschäftigte Trainer haben Anspruch auf Entschädigung nach der GebO/ÖBV bzw. der Bestimmung der Landesverbände.

§ 11 Aufsichtsrecht des Trainerreferenten

Der Trainerreferent des ÖBV/ des LV/, das mit Trainerfragen beauftragte Vorstandsmitglied des LV oder ein von diesem Beauftragter hat das Recht, das Training jedes Vereins zu besuchen und zu beobachten. Alle entstehenden Kosten sind, wenn der

Besuch vom Vorstand des LV angeordnet wurde, dem zuständigen Verband in Abrechnung zu stellen

§ 12 Disziplinäre Verantwortlichkeit

Bei Verstößen gegen Verbandsvorschriften sind Trainer der Klassen A bis D wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.

§ 13 Trainerkommission

Ist im ÖBV kein Trainerreferent bestellt, übernimmt die Agenden des Trainerreferenten eine Trainerkommission, die vom Präsidenten bestellt wird. Der Vollzug der Beschlüsse obliegt dem Vorsitzenden der Kommission.